

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, für eine zumindest partielle Waffengleichheit zu sorgen

Die Finanzkrise feierte jüngst ihren ersten Jahrestag. Anfänglich sah alles so aus, als wäre sie bis zum Jahresende 2007 ausgestanden. Nun konzentrieren sich die Auguren eher auf die erste Jahreshälfte 2009 denn auf das zweite Halbjahr 2008. Welche Auswirkungen hatte die Krise für den deutschen Anleger?

Anleger mussten in den vergangenen zwölf Monaten erhebliche Verluste und Kurseinbrüche ihrer Kapitalanlagen hinnehmen. Ob es sich hierbei um Aktien, Genussscheine, Zertifikate oder andere Derivate handelte, spielte keine Rolle. Nur zwei Beispiele sind hier herauszustellen: Zum einen die Beinahe-Insolvenz der IKB Deutsche Industriebank. Zum anderen der Kursabsturz bei der Hypo Real Estate Holding von mehr als 30 Prozent an einem einzigen Tag.

Die juristische Aufarbeitung dieser Fälle ließ nicht lange auf sich warten. Klagen, etwa gegen die IKB, wegen des Vorwurfs falscher oder unrichtiger Kapitalmarktinformationen sind anhängig. Teilweise wurde hierüber bereits entschieden. Ähnliche Vorwürfe bestehen gegen die Hypo Real Estate. Dabei zeigt sich ein Hauptproblem des deutschen Anlegerschutzes. Alle Klagen im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Finanzkrise hatten bislang keinen Erfolg, vor allem deshalb, weil es den Anlegern als Unternehmensexterne nicht gelingt, Vorständen und Unternehmen ein rechtlich vorwerfbares Verhalten nachzuweisen.

Bei der IKB hatte der Vorstand jahrelang mit Milliardenbeträgen in den Vereinigten Staaten spekuliert. Als dann das Kartenhaus in sich zusammenfiel, brachte das die IKB an den Rand der Insolvenz. Eine entsprechende Ad-hoc-Mitteilung über die katastrophalen Auswirkungen der Spekulationsgeschäfte erfolgte erst am 30. Juli 2007. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Unternehmensleitung erst zu diesem späten Zeitpunkt Kenntnis über die Gefahren der Spekulationsgeschäfte gewonnen hatte. Um einen Schadenersatzprozess zu gewinnen, müssten die Anleger aber beweisen, dass das IKB-Management bereits früher die Problematik erkannt hatte, ohne darüber in der gebotenen Form den Kapitalmarkt ad hoc zu informieren. Ohne interne Unterlagen, gewonnen etwa durch

eine Sonderprüfung des Unternehmens, ist das ein nahezu aussichtsloses Unterfangen.

Welche Möglichkeit hat also der geschädigte Anleger? Zunächst sollte er konkrete Fragen in den Hauptversammlungen (HV) der betroffenen Unternehmen stellen. In der HV kann dann gemeinsam eine Sonderprüfung zu Fragen beschlossen werden, die für die Begründung einer Schadenersatzklage substantiell sind. Zusätzlich bietet es sich an, über den Umweg von Ermittlungen der Behörden wie Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und Staatsanwaltschaft an die Informationen zu gelangen.

Leider steckt der Anleger häufig in einem weiteren Dilemma: Die Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche, insbesondere aus dem Wertpapierhandelsgesetz, sind sehr kurz. Es bleibt daher kaum Zeit, die entsprechenden Untersuchungsergebnisse abzuwarten. Ob und wann Staatsanwaltschaften und BaFin konkret verwertbare Ergebnisse gewinnen, ist ebenso ungewiss wie die Frage, ob noch innerhalb der laufenden Verjährung eine Hauptversammlung des betreffenden Unternehmens stattfindet. Behelfen kann sich der Anleger mit Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei einer anerkannten Gütestelle, wie die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle Hamburg. Während der Dauer des Güteverfahrens ist die Verjährung wenigstens gehemmt – behoben ist das Problem damit nicht.

Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, für eine zumindest partielle Waffengleichheit zu sorgen: Es muss endlich die schon lange geforderte Umkehr der Beweislast her. Wenn zweifelhaft ist, ob die Organe eines Unternehmens den Kapitalmarkt vorschriftsmäßig informiert haben, muss sich das Unternehmen entsprechend entlasten.

**Dow Jones, DAX und Dollar,
Nikkei, Footsie, Zinsen und Gold**

Exklusiv für Sie geben in BÖRSE ONLINE renommierte Finanz- und Wirtschaftsexperten, Anlagestrategen sowie Aktienfondsmanager in Gastkommentaren persönliche Ein- und Ausblicke zu aktuellen Themen rund um Börse und Geldanlage.



KLAUS NIEDING

ist einer der renommiertesten deutschen Anlegerschützer. Er ist Vorsitzender einer Anwaltskanzlei sowie des Deutschen Anlegerschutzbundes (DASB). Nieding vertritt seit 1994 die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW). In BÖRSE ONLINE gibt er seine persönliche Meinung zu aktuellen Themen wieder.

Foto: www.marlinjoppen.de